

Citation style

Knittler, Herbert: review of: Gerhard Jaritz / Christian Neschwara (eds.), Die Wiener Stadtbücher 1395-1430. 4: 1412-1417, Wien [u.a.]: Böhlau, 2009, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, 120 (2012), 2, p. 424-426, DOI: 10.15463/rec.1189729492

First published: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, 120 (2012), 2



copyright

This article may be downloaded and/or used within the private copying exemption. Any further use without permission of the rights owner shall be subject to legal licences (§§ 44a-63a UrhG / German Copyright Act).

ist nicht *lege artis* gearbeitet (was heißt „1 VI pri.“?). Die Aufarbeitung der kodikologischen Genese der Handschrift, auch mit Hilfe der Wasserzeichen, wäre unbedingt notwendig gewesen. Dass das Papier dieses Abschnitts der Handschrift „nirgendwo mit Wasserzeichen“ versehen ist (S. XV), wäre bei einer Papier-Handschrift des 15. Jahrhunderts höchst verwunderlich und trifft schlicht und einfach nicht zu (die Wasserzeichen liegen, wie bei kleinformatigen Handschriften üblich, nahe am Falz, sind aber gut erkennbar); auch wird keinerlei Forschungsliteratur zur Handschrift, an der es nicht mangelt und die leicht auf der Homepage der ÖNB zu eruieren gewesen wäre, angegeben. Ein Hinweis auf die „Datierten Handschriften“ Franz Unterkirchers hätte die Leserschaft etwa auf Schriftspecimina der Handschrift aufmerksam zu machen vermocht. Auch der vom Editor als Alternative zu „Diarium“ vorgeschlagene Titel „Tractatus cum Boemis“ beruht zwar auf der von Ebendorfer selbst an den Beginn des Werkes gesetzten Rubrik, doch dürfte sich diese kaum als Titel für das Gesamtwerk eignen, bezieht sie sich doch offenkundig nur auf den ersten Abschnitt des Textes. Dies wird allerdings erst klar, wenn man sie vollständig und nicht in der vom Editor suggerierten Verkürzung liest: *Tractatus habitus cum Boemis in generali congregacione regni Prage anno etc. XXXIII., die ipsa sanctissime Trinitatis per ambasiatores sacri concilii Basiliensis* (S. 22). Wir müssen uns wohl – wie häufig bei mittelalterlichen Werken – auch in diesem Falle mit dem Eingeständnis begnügen, dass Ebendorfer dem Werk entweder selbst (noch) keinen Titel gegeben hat oder dass wir diesen nicht kennen.

Insgesamt wird man die neue Ausgabe trotz dieser Mängel aus den oben genannten Gründen dennoch begrüßen, zumal der Editor nach dem Erscheinen der „Chronica pontificum Romanorum“ (1994), der „Chronica regum Romanorum“ (2003), des „Tractatus de schismatibus“ (2004, auch dieser in einer Neuausgabe nach der mangelhaften Erstedition durch den Herausgeber selbst), der „Historia Jerusalemiana“ (2006) und dem „Catalogus praesulorum Laureacensium et Pataviensium“ (2008, nach einer fast ausgereift vorliegenden, ungedruckten Edition von Paul Uiblein) in der Nachfolge von Alphons Lhotskys Edition der „C(h)ronica Austri(a)e“ nunmehr das gewaltige Unternehmen der vollständigen Edition der historiographischen Werke Ebendorfers bewältigt hat. Man darf somit auch hoffen, dass sich Harald Zimmermann nunmehr an die kritische Ausgabe des Isaias-Kommentars des österreichischen Theologen macht, der unbedingt eine Edition lohnen würde. Auch hierzu stehen hilfreiche Vorarbeiten Paul Uibleins zur Verfügung, deren sich der Editor – wie schon beim „Catalogus“ – gewinnbringend bedienen könnte.

Wien

Martin Wagendorfer

Die Wiener Stadtbücher 1395–1430. Teil 3: 1406–1411, ed. Gerhard JARITZ–Christian NESCHWARA. (Fontes rerum Austriacarum 3. Abt., Fontes iuris 10/3.) Böhlau, Wien–Köln–Weimar 2006. 422 S.

Die Wiener Stadtbücher 1395–1430. Teil 4: 1412–1417, ed. Gerhard JARITZ–Christian NESCHWARA. (Fontes rerum Austriacarum 3. Abt., Fontes iuris 10/4.) Böhlau, Wien–Köln–Weimar 2009. 409 S.

Im Jahre 1989 erschien unter der Herausgeberschaft von Wilhelm Brauner und Gerhard Jaritz der erste Teil der Edition der „Wiener Stadtbücher 1395–1430“, früher zumeist als „Wiener Testamentsbücher“ bezeichnet, die sich in drei Foliobänden (Handschrift A 285/1–3) im Archiv der Stadt und des Landes Wien erhalten haben. Mittelalterliche Stadtbücher sind aus Niederösterreich in einer eher bescheidenen Zahl überliefert (z. B. Waidhofen an der Thaya, Mautern an der Donau, Korneuburg), sodass dem Wiener Beispiel schon wegen der überregionalen Bedeutung der Hauptstadt als einziger Großstadt des Raumes eine besondere Rolle zukommt. Die Publikation besaß eine längere Vorgeschichte, die etwa bis 1923 zurückreicht, als von Friedrich Walter eine ungedruckte Prüfungsarbeit unter dem Titel „Die sogenannten

Wiener Testamentsbücher“ verfasst wurde. Seit den 70er-Jahren mehrten sich dann die Auseinandersetzungen mit der Quelle, wobei sowohl der rechtshistorische (Wilhelm Brauneder, Heinrich Demelius) als auch der realienkundliche Wert (Gerhard Jaritz) ausgeleuchtet wurde. Das Ergebnis einer seit 1975 von Brauneder und Jaritz betriebenen Bearbeitung konnte bereits 1982 vorgelegt werden, doch verzögerte sich die Drucklegung vor allem aufgrund technischer Probleme bis 1989.

Dem ersten, den Zeitraum von 1395 bis 1400 umfassenden Band mit insgesamt 624 Nummern folgte im Jahre 1998 ein zweiter (jetzt bereits unter Mitarbeit von Christian Neschwara), der von 1401 bis 1405 reicht und die Einträge 625 bis 1239 beinhaltet. Teil 3 für den Zeitraum 1406 bis 1411 mit den Nummern 1240 bis 1866 konnte dann 2006 und Teil 4 für den Zeitraum 1412 bis 1417 mit den Nummern 1867 bis 2521 2009 publiziert werden. Ein Abschluss des gewaltigen Editionsvorhabens ist bis 2015 vorgesehen. Nun ist schon der Mut, für ein so umfangreiches und zeitaufwendiges Vorhaben Verantwortung zu übernehmen, bewundernswert; noch mehr hervorzuheben ist aber die Tatsache, dass die Intervalle des Erscheinens der Bände bei gleichbleibender Qualität immer kürzer werden.

Hinsichtlich ihrer Inhalte weichen die Bände 3 und 4 kaum von den vorherigen ab. In der Mehrzahl der Fälle handelt es sich bei den Eintragungen um „Geschäfte“, also um letztwillige Verfügungen, und die Bestellung von Willensvollstreckern sowie um Verwandtschaftsweisungen, wobei ein relativ breites Spektrum der städtischen Gesellschaft, fallweise auch über Wien hinausreichend, erfasst wird. Vereinzelt finden sich weitere Quellen aus anderen administrativen Bereichen, etwa Listen über die Zusammensetzung des Rates, Ratsweisungen und Handwerksordnungen. Im 3. Band nimmt ein Quellenpaket zum frühen Wirksamwerden der Landstände nach dem Tod Herzog Wilhelms 1406, dessen einzelne Elemente teilweise aber bereits seit Adrian Rauchs „*Rerum Austriacarum scriptores*“ (T. III) bekannt waren, größeren Platz ein.

Wie in den früheren Bänden erfolgt die Wiedergabe der Einträge im Volltext. Jedem Eintrag wird ein rechtshistorischer Hinweis vorangestellt, der die Art der Eintragung erläutern soll. Zudem wird unter „Index“ jene Formulierung festgehalten, unter der der Eintrag im Register des jeweiligen Quellenbandes vermerkt ist. Sofern Einträge von einer schriftlichen Vorlage übernommen wurden, wurde dieser Tatbestand durch Setzung von Klammern bei der Datierung ausgewiesen.

Es war den Herausgebern von Anfang an bewusst, dass sich das Problem der Erschließung des Materials, das sich über mehrere und einen größeren Zeitraum in Anspruch nehmende Lieferungen erstreckt, innerhalb der einzelnen Etappen nicht voll befriedigend lösen lässt. Aus diesem Grunde wurde eine Vorgangsweise in der Form gefunden, dass jedem Band ein „Rechtshistorisches Glossar“ vorangestellt wurde, das der Erläuterung der wesentlichen Begriffe – konkret auf das Wiener Beispiel abgestimmt – dienen soll, wobei bereits erklärte Termini nur dann behandelt werden, wenn Ergänzungen oder Präzisierungen notwendig erschienen. Hingegen bleiben die ausführliche Beschreibung der Handschriften, ins Detail gehende editionskritische Bemerkungen (hier dürften fallweise kleine Regeländerungen vorgenommen worden sein), die Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Schreiberhänden, inhaltliche Erläuterungen sowie Orts-, Personen-, Sach- und Formelregister einer zusammenfassenden Darstellung am Ende des Gesamtprojekts vorbehalten. Eine Hilfestellung bis zum Zeitpunkt des Projektabschlusses sollen teilweise bereits realisierte, teilweise in Vorbereitung befindliche Register bieten, die unter der Internet-Adresse <http://www.imareal.oew.ac.at/wtb.html> abgerufen werden können.

Es versteht sich von selbst, dass ein derart zeit- und kostenaufwendiges Projekt nur dann vertretbar wird, wenn der Inhalt des edierten Objekts eine folgende Auseinandersetzung auf unterschiedlichen Ebenen erwarten lässt. Nun ist der Quellentypus Stadtbuch von seiner Zielsetzung in erster Linie privatrechtlicher Natur und durch Fragen des Erbrechts und der Nach-

lassverteilung determiniert. Dazu stellen sich aber in nicht geringem Maße Informationen zu einem kultur-, sozial- und wirtschaftshistorischen Themenkomplex, die in dieser Fülle für den österreichischen Raum bisher kaum zugänglich waren. Weiters wird die Beantwortung von Fragen aus mentalitäts- und religionsgeschichtlicher Perspektive möglich. Vorbildfunktion im vergleichenden Sinn hat die Edition bereits dadurch erlangt, dass ihr eine Publikation zu den Pressburger Testamenten 1413(1427)–1529 auf der Grundlage des für das mittelalterliche Ungarn umfangreichsten Stadtbuches im Aufbau folgen soll.

Weitra–Linz

Herbert Knittler

Martin P. SCHENNACH, *Das Tiroler Landlibell von 1511. Zur Geschichte einer Urkunde.* (Schlern-Schriften 356.) Wagner, Innsbruck 2011. 176 S.

Im Vorwort dieses 2011 aus Anlass des 500-Jahre-Jubiläums des Tiroler Landlibells in der Reihe der Schlern-Schriften erschienenen Bandes verweist Martin Schennach auf ähnliche Jubiläumsschriften und führt als Beispiele die Ostarrichi-Urkunde, die Georgenberger Handfeste und den Privilegium-maius-Fälschungskomplex an. Deren Nennung in einem Atemzug mit dem Tiroler Landlibell von 1511 ließe eine weitere Bedeutungsaufblähung dieses Dokuments befürchten, hieße der Autor eben nicht Schennach, dessen Name inzwischen dafür bürgt, gegen „Klischees im Tiroler Geschichtsbewußtsein“ anzuschreiben (M. P. Schennach, *Tiroler Landesverteidigung 1600–1650: Landmiliz und Söldnertum*, Innsbruck 2003, S. 11). Diesem Anspruch wird der Innsbrucker Rechtshistoriker auch im vorliegenden Band gerecht, indem er eingangs aufgezählten, regelmäßig wiederkehrenden „Topoi“ und „Gemeinplätzen“ – von der angeblichen inhaltlichen Singularität des Tiroler Landlibells bis zu dessen haarsträubender Überhöhung als „epochales Dokument demokratischer Selbstverantwortung“ – intensiv auf den Zahn fühlt und sie, man darf es vorwegnehmen, Schritt für Schritt auf breiter Quellenbasis überzeugend dekonstruiert.

Schennachs Studie über das Tiroler Landlibell von 1511 – eine 1512 aufgrund des ihr zugrunde liegenden Landtagsabschieds vom 23. Juni 1511 rückdatierte Urkunde Maximilians I. in Form eines Libells mit acht Blättern, das zu zwei Dritteln als gemeinsame Aufgebots- und Defensionsordnung für Tirol und die Hochstifte Trient und Brixen den Zuzug von je nach Bedrohungslage 5.000, 10.000, 15.000 oder maximal 20.000 Mann regelt, und zu einem Drittel landständische Gravamina behandelt – ist in elf Kapitel gegliedert. In den für das Verständnis hilfreich weiter untergliederten zentralen Kapiteln II–VI verfolgt Schennach drei unterschiedliche Analyseebenen: eine erste zu Vorgeschichte, Entstehung und Inhalt des Landlibells, eine zweite zur Rezeption im ab der Mitte des 16. Jahrhunderts über den Vertragscharakter des Landlibells sowohl zwischen Landesfürst und Landständen als auch zwischen Tirol und den Hochstiften einsetzenden Diskurs, und eine dritte zur Behandlung des Landlibells in der Historiographie.

Nach vier Seiten Einleitung zu Methode und Fragestellung sowie einer kurzen Beschreibung des Inhalts des Landlibells widmet Schennach im zweiten Kapitel mit 34 Seiten der Vorgeschichte breiten Raum, um zunächst das historisch gewachsene Koordinatensystem von Aufgebot, Aufgebotsrecht, Reisfolge, Zuzug und dessen normative Regelung im Tirol des Spätmittelalters bis in die Regierungszeit Maximilians I. festzulegen und dann mit dem Landesdefensionswesen in beiden Österreich, der Steiermark, Kärntens, Vorarlbergs und Vorderösterreichs sowie Bayerns, Salzburgs, der Eidgenossenschaft und Venedigs zu vergleichen. Im folgenden dritten Kapitel zeichnet Schennach auf 23 Seiten zunächst die landständischen und anschließend die kaiserlichen Motive bei der Entstehung des Landlibells nach, gefolgt vom darauf aufbauenden vierten Kapitel mit 15 Seiten Analyse des Inhalts. Damit beschließt Schennach die erste Ebene seiner Studie, auf der sich ergibt, dass das Tiroler Landlibell von 1511 weder in seinem Inhalt noch in seiner Form so neu oder singulär ist, wie lange behauptet.